



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. Juli 2024

Seite 1 von 1

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln und Münster

Aktenzeichen 513-26,07.04-
000100-2024-0009172
bei Antwort bitte angeben

ORR Hudek
Telefon 0211 837-2687
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

Urteil des OVG NRW vom 16.07.2024-Az.: 14 A 2847/19.A

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das anliegende Urteil des OVG NRW, in welchem das Gericht allgemeine Feststellungen zur Situation in Syrien trifft, übersende ich zur Kenntnis.

Ich weise darauf hin, dass das Urteil - wie alle gerichtlichen Entscheidungen - in erster Linie nur Bindungswirkung zwischen den Prozessparteien entfaltet. Ob und wie die Entscheidung die Durchführung von Asylverfahren beim BAMF im Allgemeinen beeinflussen kann bzw. ob sich andere Gerichte dieser Auffassung anschließen, muss abgewartet werden.

Für syrische Staatsangehörige, denen bereits im Rahmen eines Asylverfahrens ein asylrechtlicher Schutzstatus vom BAMF zuerkannt wurde, hat die Entscheidung keine unmittelbare Auswirkung. Ihr Schutzstatus bleibt bis zu einer etwaigen einzelfallbezogenen und individuellen Widerruf- bzw. Rücknahmeentscheidung durch das BAMF bestehen.

Ich bitte um Weiterleitung meiner E-Mail an die kommunalen und zentralen Ausländerbehörden in Ihrem Bezirk.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Hudek

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)